

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut für die Realschule in Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-285002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-285002)

Statut

für die Realschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Realschule in Karlsruhe hat einen siebenjährigen Lehrkurs. Dem Unterricht wird der nach Artikel 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend, für die Realschulen aufgestellte Lehrplan zugrunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmässig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der vier oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der vier oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 45 Schülern verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwandes, soweit derselbe nach Massgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, dass in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 2 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 2.

Das Lehrpersonal der Anstalt besteht für die Dauer des dermaligen Umfangs der Anstalt (Jahreskurs 1—6 in je 2 Abteilungen; Jahreskurs 7 in einer Abteilung):

I. aus etatmässigen Lehrern und zwar:

1. aus 9 wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschliesslich des Direktors in der Regel 7 mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) und 2 als Praktikanten angestellt werden;
2. aus 8 Real- und Volksschullehrern (Landesherrliche Verordnung vom 29. Januar 1884, Artikel 11 Absatz 2 und 3);

II. aus Nebenlehrern (Hilfs- und Fachlehrern), welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, im Schreiben, Singen und Turnen beigezogen werden.

Wenn infolge der Errichtung von Parallelklassen (§. 1 Absatz 3) die Anstellung weiterer etatmässiger Lehrer nötig fällt, so ist die Zahl und Art der zugehenden Lehrer durch Nachtrag zu dem gegenwärtigen Statut zu bestimmen.

§. 3.

Bei definitiver Besetzung etatmässiger Lehrerstellen (einschliesslich der Direktorsstelle) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind, oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äusserung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äusserung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, dass der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von der Gemeindebehörde bezüglich der Besetzung von Lehrstellen einschliesslich der Nebenlehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§. 4.

Für die Besoldungen und Gehalte der etatmässigen Lehrer wird ein Normalsatz angenommen, welcher beträgt:

Für den Direktor	3 700 Mark,
> einen Professor	2 600 >
> > Real- oder Volksschullehrer	1 700 >
> > Praktikanten	1 200 >

Die Gehalte der Nebenlehrer, sowie die Beträge für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergleichen Ausgaben, welche von der Gemeinde aufzubringen sind, sollen zwischen dem Oberschulrat und dem Gemeinderat vereinbart werden.

Die einmal vereinbarten Beträge können nur mit Zustimmung der beiden genannten Behörden abgeändert werden.

Die Staatskasse leistet zu dem derartigen Aufwand keinen Beitrag.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 2 Ziffer II. bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, soll, soweit Unterrichtsstunden in Betracht kommen, welche von wissenschaftlich gebildeten Lehrern (einschliesslich der Religionslehrer) zu erteilen sind, nicht unter 80 Mark für die Wochenstunde betragen. Anderer Unterricht ist mit mindestens jährlich 60 Mark für die Stunde zu vergüten.

§. 5.

Die Mittel für den Betrieb der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Mietzins der Dienst-, beziehungsweise Mietwohnungen, dem Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie aus Beiträgen von für dieselbe besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen;
2. aus den von den Schülern zu erhebenden Beiträgen (Eintritts- und Schulgelder), welche auf Vorschlag des Stadtrats von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach dessen Zuständigkeit festgesetzt werden;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 5550 Mark
> Fünftausendfünfhundertfünfzig Mark <
und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Grösse sich nach den Bestimmungen des §. 8 richtet;
4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Grösse sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckt ist.

§. 6.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 5 Ziffer 4) zu bestreiten.

§. 7.

Unbemittelte Schüler können von der Bezahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Über die Befreiung vom Schulgeld entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerkonferenz und des Beirates.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrates aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen. Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiss, Fortschritt und Betragen die Note »gut« hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

§. 8.

Übersteigt die Gesamtsumme der wirklichen Besoldungen und Gehalte der etatmässigen Lehrer beziehungsweise deren Stellvertreter den in §. 4 bezeichneten Normalsatz, so bestreitet die Staatskasse den Mehrbedarf allein.

Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse, sowie die Zugskostenvergütungen der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

§. 9.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 10.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird ein Beirat bestellt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Beirat des Realgymnasiums;
2. der Direktor der Realschule;
3. ein weiterer Lehrer der Realschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 11.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirates einzutreten hat, gehören insbesondere:

1. Die Beratung organisatorischer Fragen allgemeiner Art und bezüglichlicher Anträge an die Oberschulbehörde, insbesondere die Erstattung etwaiger von der Oberschulbehörde verlangter Gutachten über Änderungen in der Organisation der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung der Anstaltsgebäude, ausserordentliche (d. i. nicht unter die Bestimmung in §. 12 Abs. 2 dieses Statuts fallende) Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Massnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Mitwirkung bei den Schulgeldbefreiungen (§. 7 des Statuts);
6. die Abgabe von Gutachten bei definitiver Besetzung etatmässiger Lehrstellen an den Stadtrat (§. 3 des Statuts);
7. die endgültige Feststellung des Jahresberichts der Anstalt;
8. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Disziplin im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglichlicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates; wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen. Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerkonferenz die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden; der bezüglichliche Konferenzbeschluss ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnissnahme mitzuteilen.

Im übrigen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirates, sowie das Verfahren des Direktors bei Anschaffungen (§. 12 Abs. 2) in den von dem Oberschulrat im Benehmen mit dem Stadtrat zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt.

§. 12.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Beirat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Direktor der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien und Lehrmitteln, Schulgeräten und Materialien, über Prüfungskosten und über die unter der Position »Sonstiger Aufwand« bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 13.

Im weiteren sind die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend, massgebend.

Karlsruhe, den 29. November 1884.

Grossherzoglicher Oberschulrat:

Joos.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

W. Schumacher.

Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für Realschulen.

I. Übersicht des Lehrplans.

§. 1.

Die Lehrgegenstände und die jedem einzelnen derselben in den verschiedenen Klassen zugewiesene Stundenzahl werden durch folgende Übersicht veranschaulicht.

Lehrgegenstand.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I. inf.	I. sup.
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	5	4	4	4	4
Französisch	6	6	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	3	3	4	4
Geographie	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2
Arithmetik	4	4	4	3	3	3	3
Geometrische Formenlehre, Geometrie und Trigonometrie	—	—	—	2	2	2	2
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
	21	21	21	26	28	28	28
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Singen	2	2	2	—	—	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2	2
	29	29	29	30	32	34	34

II. Behandlung und Verteilung des Lehrstoffes.

§. 2.

1. Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den zuständigen oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise anzustellenden Lehrpläne massgebend (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate §. 12).

§. 3.

2. Deutsche Sprache.

Lehrziel.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler mit den wichtigsten Gesetzen der Formen- und Satzlehre bekannt machen und denselben dahin führen, sich mündlich und schriftlich richtig und klar auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung und Einteilung von Begriffen zu bilden, sie soll ihn ferner mit den Haupterscheinungen der deutschen Litteratur durch Einführung in das Verständnis einer angemessenen Auswahl von klassischen Stücken bekannt machen. Damit sind die Hauptthatsachen aus dem Leben der einzelnen in Proben vorgeführten Schriftsteller, die nötigsten Belehrungen über die Dichtungsformen und Dichtungsarten zu verbinden.

Durch die Aufsatzübungen insbesondere soll erreicht werden, dass die Schüler bei ihrem Abgange aus der obersten Klasse durchaus selbständig ein in ihrem Gesichtskreis liegendes Thema sprachrichtig und geordnet zu behandeln imstande sind.

Verteilung des Lehrstoffes.

a. Sprachlehre.

In VI.: Kenntnis des Artikels, Substantivs, Adjektivs, Numerals, Pronomens und der Beugung derselben. Kenntnis des Verbs und seiner Konjugation im Aktiv und Passiv mit Unterscheidung der starken und schwachen Flexion ohne Beachtung der betreffenden Klassen und Gruppen. Konjugation der Hilfsverben. Der rein-einfache Satz. Übersicht der Teile des erweitert einfachen Satzes.

Bezüglich der systematischen Behandlung der Sprachlehre wird im allgemeinen bemerkt, dass dieselbe zum Zweck der Zusammenfassung und Ordnung des Stoffes für jeden einzelnen Abschnitt jeweils erst dann einzutreten hat, wenn die bezügliche Reihe von Spracherscheinungen zuvor an prosaischen Lesestücken zur Anschauung gebracht und erkannt worden ist. Desgleichen dienen solche Lesestücke wiederum dazu, den in systematischer Folge bereits erlernten Stoff praktisch einzuüben und zu befestigen.

In V.: Wiederholung der Flexionen ohne Stoffweiterung. Kenntnis der übrigen Wortarten. Der erweitert einfache Satz. Kurze Übersicht der Hauptformen des mehrfachen Satzes.

In IV.: Wiederholung des einfachen Satzes. Der einfach-zusammengesetzte Satz (Beiordnung und Unterordnung mit Unterscheidung der verschiedenen Arten der Nebensätze) nebst Beachtung der Satzzeichen.

In III.: Wiederholung der Formenlehre mit Erweiterung und der nötigsten Begründung der Flexionsformen (die Klassen und Gruppen der starken und schwachen Verben, die anomalen Verben). Bildung der Adverbien. Kongruenz und Stellung der Satzteile. Das Wichtigste über den Gebrauch der Kasus, der Tempora und Modi. Die Ausdrucksformen des Satzes. Wiederholung der Beiordnung und Unterordnung. Verkürzung und Umgestaltung der Nebensätze.

In II.: Wiederholung der gesamten Formen- und Satzlehre in nicht systematischer Folge (im Anschluss an prosaische Lesestücke unter Verweisung auf die Regeln der Grammatik). Der mehrfach zusammengesetzte Satz (Satzreihen und Perioden), Satzbilder. Wortbildungslehre.

In I. inf. und I. sup.: Gelegentliche Wiederholung einzelner Teile der Grammatik, besonders im Anschluss an die Aufsatzkorrektur.

b. Lesestoff und dessen Behandlung.

In VI. und V.: Erzielung des richtigen, geläufigen und wohlbetonten Lesens durch raschere (kursorische) Durchnahme der Lesestücke. Eingehende (statarische) Lektüre: Stücke eines passenden Lesebuchs werden sprachlich und sachlich erklärt, womit mündliches Nacherzählen des Gelesenen verbunden wird. Dabei wird das Grammatische nur soweit berücksichtigt, als zur richtigen Gedankenauffassung unbedingt nötig ist. Die Wiedergabe des Inhalts erfolgt auf Grund des Anschreibens von Schlagwörtern an der Schultafel. Vortrag erklärter leichter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In IV. und III.: Fortsetzung der Lektüre mustergültiger Stücke in einem der Stufe angemessenen Lesebuch mit — soweit es nötig ist — sprachlicher und sachlicher Erläuterung und geordneter Wiedergabe des Inhalts auf Grund der Auffassung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung (Disposition). Letztere wird zuerst nur hinsichtlich der Hauptteile, allmählig aber eingehender mit Erstreckung auf die Unterabteilungen entwickelt und angeschrieben, um als Grundlage für die Inhaltswiedergabe zu dienen. — Vortrag erklärter Stücke in ungebundener und in gebundener Rede.

In II.: Fortsetzung der Lektüre, wie in den beiden vorausgehenden Klassen, mit nunmehriger Berücksichtigung der wichtigsten Redefiguren und des Nötigsten aus der Verslehre. Gegen den Schluss des Schuljahrs Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Lehre der Redefiguren und aus der Verslehre in geordnetem Gange. — Vortrag erklärter Stücke.

In I. inf. und I. sup.: Hier erstreckt sich die Lektüre nicht nur auf kürzere Lesestücke und Bruckstücke grösserer Werke, wie dieselben zum Zweck der Veranschaulichung der einzelnen Stilgattungen und der Kenntnis der bedeutenderen Prosaiker und Dichter in einem geeigneten Lesebuch vorgeführt werden, sondern es soll auch das eine oder andere vollständige Werk eines unserer hervorragenden Klassiker (Dichter) von Klopstock ab gelesen werden. Mit der Lektüre ist die sprachlich-sachliche Einzelerklärung unter Beachtung der wichtigsten Redefiguren und der metrischen Gesetze, die Hervorhebung der Hauptgedanken und Gedankengruppen, die Entwicklung des Gedankenganges und der stofflichen Gliederung, sowie die Hinweisung auf die künstlerische Gestaltung des Werkes und die Charaktere der vorkommenden Personen zu verbinden. Dabei soll die Verwertung des Inhalts zur Weckung des religiös-sittlichen, des ästhetischen und patriotischen Gefühls der Schüler nicht versäumt werden. An die Lektüre der einzelnen Stücke schliessen sich ferner Erörterungen über die betreffende Stilgattung und die Gesetze derselben, über die litterarische Bedeutung des Verfassers, über die wichtigsten Thatsachen seines Lebens und seine bedeutendsten Werke, sowie eine Hinweisung auf die Hauptvertreter der betreffenden Stilgattung (Dichtungsart) in der deutschen Litteratur an. Gegen den Schluss des Schuljahrs verbindet sich damit in I. inf. eine ganz kurze Übersicht der deutschen Litteraturgeschichte in systematischer Folge auf Grund der bereits besprochenen Proben (darunter Übersetzungen aus der älteren Zeit), welche Übersicht in

I. sup. wiederholt und nach Massgabe der weiteren Lektüre etwas erweitert wird. — Übung im Vortrag gelesener und erklärter Stücke. Der Vortrag kann auch auf kurze eigene Arbeiten der Schüler ausgedehnt werden. — In beiden Klassen ist zugleich für eine geordnete und erspriessliche Privatlektüre der Schüler, über welche dieselben in der Klasse Rechenschaft ablegen, Bedacht zu nehmen.

c. Schreibübungen.

In VI. und V.: Häufige Übungen im Niederschreiben vorgelesener Sätze und Lesestücke mit gelegentlicher Vorführung der orthographischen Hauptregeln und des Allereinfachsten aus der Wortbildungslehre. — Die Aufsätze dieser Stufe bestehen in Nachbildungen und Umbildungen von eingehend besprochenen kleinen Erzählungen und Beschreibungen unter Andeutung des Gedankenganges mittelst angeschriebener Schlagwörter.

In IV. und III.: Zu den etwas ausgedehnteren Nachbildungen und Umbildungen von Erzählungen und Beschreibungen treten solche von leichten Schilderungen und Vergleichen auf Grund der entwickelten und angeschriebenen Stoffgliederung (Disposition) hinzu. In III. werden auch Briefe nach Besprechung der Erfordernisse derselben und nach Mitteilung von Mustern behandelt.

In II.: Fortsetzung der Aufsatzübungen nach vorgeführtem Muster. Allmählicher Übergang zu leichten eigenen Ausarbeitungen (Erzählung von Erlebnissen, Beschreibung von Beobachtetem, Schilderungen erhaltener Eindrücke). Dazu Geschäftsaufsätze nach Mitteilung von Mustern und Angabe der Erfordernisse derselben.

In I. inf. und I. sup.: Die Themata der auf dieser Stufe zu fertigenden Abhandlungen schliessen sich am besten an die Lektüre oder an den übrigen Unterrichtsstoff an; jedenfalls aber hat eine Besprechung des Themas hinsichtlich der Auffindung und Gliederung des Stoffes in allmählig abnehmender Ausführlichkeit der Bearbeitung voranzugehen.

Theoretische Belehrungen über die Aufsatzbildung mit Übungen in der Stoffgliederung (Disposition) sollen nicht fehlen.

§. 4.

3. Französische Sprache.

Lehrziel.

Die Schüler sollen dahin geführt werden, dass sie das Französische richtig aussprechen, eine eingehende Vertrautheit mit den Hauptteilen der Grammatik besitzen, über einen umfassenden Wortvorrat gebieten; sie sollen nicht nur eine Anzahl kleinerer Musterstücke, sondern auch einige ganze Werke der klassischen französischen Litteratur gelesen haben, und sollen im mündlichen Gebrauche der Sprache soweit befähigt sein, dass sie auf die in französischer Sprache an sie gerichteten Fragen mit einiger Gewandtheit französisch antworten können. Insbesondere sollen sie in den Stand gesetzt werden, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale richtig französisch niederzuschreiben, ein deutsches Diktat, vorzugsweise historischen oder überhaupt erzählenden Inhalts, ohne Hilfe von Wörterbuch und Grammatik orthographisch und grammatisch richtig und dem Geiste und den Eigentümlichkeiten der französischen Sprache entsprechend zu übersetzen, auch jedes ihnen vorgelegte prosaische Schriftwerk, das nicht durch seinen Inhalt besondere Schwierigkeiten bietet, namentlich aber Stücke erzählenden, beschreibenden und eigentlich historischen Inhalts, desgleichen leichtere poetische Stücke mit Geläufigkeit und richtig ohne jedes Hilfsmittel in das Deutsche zu übertragen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI., V. und IV. wird das Ganze der regelmässigen und das Gebräuchlichste der unregelmässigen Formenlehre unter Anschluss der einfachsten syntaktischen Regeln behandelt und Schritt

für Schritt durch mündliche Übersetzung der französischen, und mündliche und zum Teil schriftliche Übersetzung der deutschen Übungsbeispiele der Grammatik bis zur Geläufigkeit eingeübt. — Die Formenlehre umfasst in VI. und V. avoir und être und die regelmässige, in IV. dazu noch die unregelmässige Konjugation der am häufigsten vorkommenden Verben. Die einfachsten syntaktischen Regeln werden aus Beispielen der Grammatik entwickelt und in fester Form nebst je einem stehenden Beispiel eingepägt. — Eine Anzahl häufig gebrauchter Wörter und Redensarten, sowie die in den grammatischen Übungen vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt. Leichte und kurze Extemporalien und Stile im Anschluss an den behandelten grammatischen Stoff und unter Verwendung der erlernten Wörter. — Der richtigen Aussprache des Französischen ist von Anfang an die sorgsamste Beachtung zu schenken.

In III.: Wiederholung der regelmässigen und der schon vorgenommenen unregelmässigen Formenlehre nebst der bereits behandelten elementaren Syntax, Behandlung sämtlicher unregelmässigen Verben, ferner das erste Drittel der systematischen Syntax nach Massgabe der eingeführten Grammatik. In II.: Wiederholung des ersten Drittels der systematischen Syntax und dazu das zweite Drittel. In beiden Klassen sind die grammatischen Regeln in fester Form mit je einem stehenden Beispiel einzuprägen und durch mündliche Übersetzung der französischen und durch mündliche und teilweise schriftliche Übersetzung der Übungssätze der Grammatik praktisch einzuüben. Dazu kommen Extemporalien und Stile.

Zur Lektüre dienen leichte prosaische Schriftsteller oder eine Chrestomathie.

Der Wörterrath wird durch Auswendiglernen nicht nur der bei der Übersetzung aus der Grammatik und bei der Lektüre vorgekommenen, sondern auch anderer für den mündlichen Gebrauch notwendiger Wörter und Redensarten erweitert.

Anfang des mündlichen Gebrauchs der französischen Sprache in III. (Abfragen des Inhalts der Lesestücke mit steigender Umgestaltung des Ausdrucks, zusammenhängendes mündliches Nacherzählen des Gelesenen, kurze Inhaltsangaben).

In I. inf. und I. sup.: Wiederholung der bereits behandelten Satzlehre, dazu das dritte Drittel derselben in I. inf., mit Anschluss von Übersetzungen aus der Grammatik, wie in den vorhergehenden Klassen, nebst Extemporalien und Stilen. Bei der Übersetzung, wozu vorzugsweise zusammenhängende Stücke zu wählen sind, sowie bei den Extemporalien und Stilen ist neben dem grammatischen auch dem stilistischen Element geeignete Rücksicht zu tragen. In I. sup. gelegentliche Wiederholung einzelner Teile der Grammatik im Anschluss an die hier lediglich zusammenhängenden Übersetzungsübungen und an die Extemporalien und Stile.

Die Lektüre schliesst sich in beiden Klassen theils an eine Chrestomathie an, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker seit Ludwig XIV. vertreten sind, theils erstreckt sich dieselbe auf ganze Werke der französischen Litteratur, namentlich aus dem Gebiete des Lustspiels und Trauerspiels. Die sachliche Erklärung des Lesestoffs, die Hervorhebung des Gedankengangs des Gelesenen, die Charakteristik der in der Lektüre vorkommenden Personen, die Belehrungen über die Lebensverhältnisse, die Werke und die litterarische Bedeutung der vorgeführten Schriftsteller bietet eine ausgiebige Veranlassung zur mündlichen Handhabung der französischen Sprache, in welcher auf dieser Stufe der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler stattfinden soll — jedoch mit der Ausnahme, dass der grammatische (syntaktische) Lehrstoff nur in deutscher Sprache zur Behandlung kommt.

Die in den Übersetzungen und in der Lektüre vorgekommenen Wörter werden auswendig gelernt und das Auswendiglernen der für Sprechübungen nötigen Wörter und Redensarten wird fortgesetzt.

Zur Übung in der Auffassung des Französischen und zugleich zur Befestigung der Orthographie werden von Zeit zu Zeit Diktate geschrieben.

§. 5.

4. Englische Sprache.

Lehrziel.

Das Lehrziel der englischen Sprache ist im allgemeinen, nur in etwas beschränkterem Masse, das gleiche, wie das der französischen. Insbesondere sollen die Schüler befähigt werden, jedes prosaische Stück, dessen Verständnis nicht durch den behandelten Gegenstand erschwert ist, ohne Vorbereitung und ohne Hilfsmittel geläufig zu übersetzen, ein deutsches Diktat (besonders erzählenden oder eigentlich historischen Inhalts), zu dem die selten vorkommenden Wörter angegeben werden, ohne grammatikalische und orthographische Verstösse ins Englische zu übertragen, endlich mit einiger Fertigkeit sich mündlich in englischer Sprache auszudrücken.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III. werden die regelmässigen Formen einschliesslich der am häufigsten vorkommenden starken Verben und die sich anschliessenden leichteren syntaktischen Regeln an der Hand von zahlreichen englischen und deutschen Übersetzungsbeispielen, von denen ein Teil der deutschen Übungssätze schriftlich zu behandeln ist, sowie durch leichte Extemporalien und Stile eingeübt. Der Wörterrivat wird durch Auswendiglernen der bei der Übersetzung vorgekommenen, sowie anderer für die Sprechübungen notwendiger Wörter begründet.

In II. tritt die unregelmässige Formenlehre und eine Erweiterung der Syntax bei gleicher Behandlungweise, wie in III., sowie unter Anschluss von Extemporalien und Stilen hinzu. Die Lektüre erstreckt sich auf eine angemessene Chrestomathie, oder auf ganze Litteraturstücke leichterer Gattung. Fortsetzung des Auswendiglernens von Wörtern in der in III. begonnenen Weise. Anfang der mündlichen Handhabung der englischen Sprache beim Unterricht.

In I. inf. und I. sup. dient zur Vervollständigung und Befestigung der Grammatik und zur Begründung der nötigen stilistischen Gewandtheit teils die Übersetzung englischer und deutscher Übungsstücke der Grammatik, von denen ein Teil der letzteren, insbesondere die zusammenhängenden Stücke auch schriftlich zu bearbeiten sind, teils die Fertigung von Extemporalien und Stilen, in der Art, dass der eigentlich grammatische Unterricht der Hauptsache nach in I. inf. seinen Abschluss erhält und in I. sup. das Hauptgewicht auf das stilistische Element gelegt werden kann.

Die Einführung in die englische Litteratur findet nicht nur an der Hand einer Chrestomathie statt, in welcher die wichtigsten Stilgattungen und die bedeutendsten Klassiker durch Musterstücke vertreten sind, sondern auch durch Lesung und Erklärung vollständiger, namentlich poetischer Litteraturwerke. Fortgesetztes Auswendiglernen von Wörtern und Redensarten in gleicher Weise, wie in III. und II. Zur Befestigung der Orthographie und zur Gewöhnung des Ohrs an die richtige Auffassung des Englischen dienen englische Diktate, welche von Zeit zu Zeit geschrieben werden. Der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler hat in I. inf. und I. sup. in englischer Sprache zu geschehen; doch werden die grammatischen (syntaktischen) Regeln nur in deutscher Sprache behandelt.

§. 6.

5. Mathematik.

Lehrziel.

Als Lehrziel ist festzuhalten eine auf eingehendes Verständnis gegründete und mit praktischer Fertigkeit verbundene Kenntnis der Hauptteile der Elementarmathematik. Insbesondere soll erreicht

werden: Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit numerischen ganzen und gebrochenen Zahlen, einschliesslich der Rechnungen für das bürgerliche und kaufmännische Leben, Kenntnis und Fertigkeit in den vier Rechnungsarten in algebraischen ganzen und gebrochenen Zahlen, in den Proportionen, in der Potenzierung, Radizierung und in den Logarithmen, in der Auflösung von Gleichungen des ersten und zweiten Grades (letztere mit einer Unbekannten), in der Behandlung der niederen arithmetischen und der geometrischen Reihen, der Zinseszins- und Rentenrechnung; Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Das dekadische Zahlensystem (Numerieren), die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und einfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich. Zerlegung der Zahlen in ihre kleinsten Faktoren. — Kenntnis unserer Münzen, Masse und Gewichte mit mündlicher und schriftlicher Übung in der Resolution und Reduktion. Die vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen, mündlich und schriftlich.

In V.: Wiederholung und Abschluss der vier Rechnungsarten in mehrfach benannten ganzen Zahlen (einschliesslich der Zeitrechnungen), mit Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens. Die Lehre von den gemeinen und Dezimalbrüchen und ihrer Anwendung in den vier Rechnungsarten, in Verbindung mit entsprechendem Kopfrechnen.

In IV.: Wiederholung der Bruchlehre unter Beachtung der periodischen Dezimalbrüche. Der zwei- und mehrgliedrige Zweisatz mit entsprechendem Kopfrechnen.

In III.:

a. Rechnen: Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes und Kettensatzes.

b. Algebra: Die Verbindungsgesetze allgemeiner Zahlen durch Addition und Subtraktion, Begriff des Positiven und Negativen. Die Gesetze der Multiplikation und Division in allgemeinen Zahlen. Zahlreiche Übungsaufgaben in der Multiplikation und Division allgemeiner Zahlenausdrücke.

c. Geometrie: Als Einleitung das Nötigste aus der geometrischen Formenlehre (Linien, Winkel, die Arten der Dreiecke und Vierecke, Vielecke, der Kreis, die einfachsten geometrischen Körper). — Beginn der wissenschaftlichen Geometrie: Die Gerade, die Winkel, die Parallelen, Winkel in Drei-, Vier- und Vielecken. Kongruenz der Dreiecke. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen.

In II.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Rechnungen des bürgerlichen und kaufmännischen Lebens mittelst des Zweisatzes, Kettensatzes und der Proportionen.

b. Algebra: Wiederholung der vier Rechnungsarten in allgemeinen Zahlen. Die Bruchrechnung in allgemeinen Zahlen. Zerlegung algebraischer Ausdrücke in die Faktoren. Die Proportionen und ihre Anwendung. Das Potenzieren mit ganzen positiven und negativen Exponenten. Das Potenzieren von Summen und Differenzen. Zahlreiche Übungsbeispiele.

c. Geometrie: Wiederholung der Kongruenz der Dreiecke, die Vierecke (besonders Parallelogramme) und Vielecke. Gleichheit der Flächenräume ebener Figuren. Ausmessung der Drei-, Vier- und Vielecke. Teilung und Verwandlung der Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Kongruenz gründen. Konstruktions- und Berechnungsaufgaben in dem entsprechenden Umfange.

In I. inf.:

a. Rechnen: Fortsetzung der Lösung von Aufgaben aus dem bürgerlichen und kaufmännischen

Rechnen. Berechnung der Wertpapiere. Lösung mittelst des Zweisatzes, des Kettensatzes, der Proportionen und der Gleichungen, dazu: Anleitung zur einfachen Buchführung.

b. Algebra: Wiederholung des Potenzierens im allgemeinen, sowie des Potenzierens von Summen und Differenzen. Die Wurzeln und die Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus numerischen und algebraischen Zahlen (Ausdrücken). Die Logarithmen. Anleitung zum Gebrauch der Logarithmentafel zum Zweck der Lösung einfacher Aufgaben aus der Zinseszinsrechnung. Das Nötigste aus dem Gebiete der niedern arithmetischen und geometrischen Reihen mit leichten Übungsaufgaben. Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, die des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

c. Geometrie: Wiederholung der bereits behandelten Kreislehre. Die Figuren in und um den Kreis. Die Proportionalität der Geraden und die Ähnlichkeit geradliniger Figuren. Die Eigenschaften des Kreises, die sich auf die Ähnlichkeit gründen. Dabei ist jedoch nicht vollständige Aufführung der Lehrsätze anzustreben, sondern es ist die Planimetrie auf die wichtigsten und für das System unentbehrlichsten Sätze zu beschränken. — Das Nötigste aus der Stereometrie: Die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zur Unterstützung des Projektionszeichnens, dazu die einfachen Formeln der Körperberechnung mit Übungsbeispielen. — Das Nötigste aus der ebenen Trigonometrie; die Formeln, welche sich auf die Funktionen eines Winkels beziehen und welche zur Auflösung der Dreiecke unbedingt erforderlich sind (also unter Ausschliessung aller Formeln für zusammengesetzte Winkel und für die Summe der Funktionen).

In I. sup.:

a. Rechnen: in Verbindung mit der Algebra.

b. Algebra: Wiederholung der Potenzen, Wurzeln, Logarithmen und Progressionen mit Übungsbeispielen. Wiederholung der Gleichungen des ersten Grades und der quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Die quadratischen Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Zinseszins- und Rentenrechnung.

c. Geometrie: Wiederholung, Erweiterung und Abschluss der Planimetrie mit Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Wiederholung der Stereometrie und der Trigonometrie in dem bereits behandelten Umfang, unter Anschluss des in diesen beiden Gebieten rückständigen Lehrstoffes.

§. 7.

6. Darstellender Unterricht.

Lehrziel.

Richtige Auffassung der darzustellenden Formen, Ausbildung der Raumvorstellung und Erwerbung der Fertigkeit im genauen und schönen Linearzeichnen.

Lehrgang.

In I. inf.: Einfache Planschrift. Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde: Übung im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Reissfeder an Flächenmustern, Kreiseinteilungen und andern geradlinigen und kummlinigen Gebilden.

In I. sup.: Aufnahme und Zeichnung einfacher Modelle nach Mass. Das Einfachste aus der Projektionslehre.

§. 8.

7. Geographie.

Lehrziel.

Übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse sämtlicher Erdteile, genauere Bekanntschaft mit der Geographie Europas und insbesondere Deutschlands, desgleichen genauere

Kenntnis der mit Europa in vielfachem Verkehr stehenden aussereuropäischen Länder. Dazu die Hauptlehren der mathematischen Geographie. Dieser geographische Lehrstoff soll der Art geläufig gemacht werden, dass die Schüler schliesslich nicht mehr des äusseren Hilfsmittels der Karte benötigen sind.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI.: Populäre Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie). Weltgegenden, Gestalt der Erde, Bewegung der Erde, Pole, Äquator, Längen- und Breitenkreise, Halbkugeln. Übersicht der Land- und Wasserverteilung auf der Erde, die Erdteile, ihre ungefähre Grösse, ihre Gestalt und gegenseitige Lage, ihre Hauptgebirge und Hauptströme; die Hauptmeere und ihre Teile nebst den bedeutendsten Inseln. — Spezielle Geographie von Baden. — Zeichnen von Handrissen (Skizzen), zuerst unter Anschauung der Karte, dann frei.

In V.: Das deutsche Reich, physikalisch und politisch, in ausführlicher Behandlung. Kartenskizzen wie in VI.

In IV.: Die übrigen Staaten Europas in einer ihrer Bedeutung für Deutschland angemessenen Ausführlichkeit. Handrisse wie oben.

In III.: Die aussereuropäischen Weltteile mit besonderer Beachtung der mit Europa im Verkehr stehenden Länder. Handrisse von durchgenommenen Gebieten.

In II.: Anfangsgründe der mathematischen Geographie. Wiederholung von Mitteleuropa.

§. 9.

8. Geschichte.

Lehrziel.

Lehrziel der Geschichte ist in Hinsicht auf den Stoff die übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte und die genauere Bekanntschaft mit der Geschichte Deutschlands, in formeller Hinsicht (bei diesem Gegenstande von besonderer Bedeutung) die Anbahnung eines selbständigen Urteils über geschichtliche Ereignisse und die Förderung des nationalen und sittlichen Sinnes der Jugend durch Weckung der Vaterlandsliebe, der Begeisterung für Grosses und Edles und die Erkenntnis einer höheren Leitung der Geschicke der Völker.

Verteilung des Lehrstoffs.

In III.: Die hervorragendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alten und mittleren Geschichte bis auf Karl den Grossen in elementarer Behandlung.

In II.: In gleicher Art die mittlere Geschichte von Karl dem Grossen an und die neuere Geschichte.

In I. inf.: In mehr pragmatischer Behandlung die deutsche Geschichte seit Max I. mit besonderer Beachtung der badischen Geschichte, unter Anschluss des Wichtigsten aus der gleichzeitigen Geschichte der mit Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

In I. sup.: In gleicher Behandlung die deutsche Geschichte bis Max I. und Wiederholung der Aufgabe von I. inf.

§. 10.

9. Naturgeschichte.

Lehrziel.

Übersichtliche Kenntnis der Zoologie, Botanik und Mineralogie, genauere Bekanntschaft mit den für die verschiedenen Erdregionen charakteristischen und den für Landwirtschaft, Technik und

Handel besonders wichtigen Naturkörpern. Kenntnis der Hauptorgane des Menschen und ihrer Verrichtungen.

Verteilung des Lehrstoffs.

In VI. und V.: Beschreibung einer Anzahl von Repräsentanten aus dem Tier- und Pflanzenreich in elementarer Behandlung.

In IV.: Wie in VI. und V.; Zusammenfassung von beschriebenen Naturkörpern zu Familien, Ordnungen und Klassen auf Grund der Vergleichung ihrer Merkmale gemäss ihrer Ähnlichkeit und Verschiedenheit.

In III. und II.: Übersichtliche Vorführung der nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten wichtigsten Naturkörper in systematischer Folge mit Hervorhebung der Klassen, Ordnungen und Familien. Der Zoologie ist eine Übersicht über die Organisation des menschlichen Leibes und über die Verrichtungen seiner Organe voranzuschicken.

Bei den einzelnen Tierklassen ist auf die abweichende Organisation der Tiere in vergleichender Behandlung aufmerksam zu machen.

In der Botanik ist bei der Beschreibung der Hauptorgane der Pflanzen auch auf die Verrichtungen derselben hinzuweisen. Übungen im Bestimmen der Pflanzen.

An die Mineralogie schliesst sich eine kurze Übersicht der Hauptperioden der Bildung der Erdoberfläche an.

Der Klasse III. fällt die Behandlung der Wirbeltiere (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu, der Klasse II. eine kurze Übersicht der Gliedertiere und Weichtiere, sowie das Nötigste aus der Mineralogie (im Winter) und Botanik (im Sommer) zu. In letzterer ist die Kenntnis des Linnischen und eines natürlichen Systems zu verlangen. Anleitung zum Sammeln von Naturkörpern ist in sämtlichen Klassen zu geben.

§. 11.

10. Physik.

Lehrziel.

Kenntnis der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze. Mathematische Begründung der Hauptgesetze, insbesondere in der Mechanik.

Verteilung des Lehrstoffs.

In II.: Elementarer, auf Versuche gestützter Lehrgang der gesamten Physik, welcher zugleich durch Aufführung der wichtigsten chemischen Elemente und Hinweisung auf die Art ihrer Verbindung als Propädeutik der Chemie dient. Von mathematischer Begründung ist hier durchweg abzusehen.

In I. inf. und I. sup.: Experimentalphysik. In I. inf. Magnetismus, Elektrizität und Wärme, in I. sup. Akustik, Optik und Mechanik, mit entsprechender mathematischer Begründung der Hauptgesetze.

§. 12.

11. Chemie.

Lehrziel.

Die Elemente der anorganischen Chemie, einschliesslich der stöchiometrischen Gesetze und der Zusammensetzung der wichtigsten Mineralien, sowie des Wesentlichsten aus der bezüglichen chemischen Technologie. Aus der organischen Chemie die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamen organischen Stoffe.

In I. inf.: Einleitung. Die Metalloide und die leichten Metalle nebst ihren wichtigsten Verbindungen unter Beachtung des Wesentlichsten aus dem anschliessenden Teile der chemischen Technologie und der Zusammensetzung der hier einschlägigen Mineralien.

In I. sup.: Die schweren Metalle und ihre wichtigsten Verbindungen, gleichfalls unter Berücksichtigung des Wesentlichsten aus der anschliessenden chemischen Technologie und der Zusammensetzung der anschliessenden Mineralien.

Die für die Ernährung und für die Industrie bedeutsamsten organischen Stoffe. Zu Übungen im chemischen Laboratorium ist Gelegenheit zu bieten; dieselben sind indessen fakultativ.

§. 13.

Bezüglich des Lehrganges im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen wird auf den Lehrplan der Realgymnasien verwiesen.

III. Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

§. 14.

Die Reifeprüfung, der sich nach Vollendung des Realschulkurses diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche ein Abgangszeugnis zu erhalten wünschen, und besonders alle diejenigen, welche die mit der Absolvierung einer Realschule verknüpften oder künftighin noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, welche das Ziel des durch den Lehrplan festgestellten Bildungsgangs ist.

Dieselbe ist teils schriftlich, teils mündlich.

§. 15.

Die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen werden durch die im Lehrplan bei jedem einzelnen Unterrichtsgegenstand angegebenen Lehrziele bestimmt.

§. 16.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule, kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahrs vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus einem Kommissär des Oberschulrats als Vorsitzendem, dem Direktor der Realschule und den übrigen Lehrern der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände der obersten Klasse der letzteren besteht.

Auch die mit wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen betrauten Lehrer der übrigen Klassen haben, sofern sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Kommissärs der Oberschulbehörde nicht (vergleiche §. 18).

§. 17.

Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs haben die betreffenden Direktionen das Verzeichnis derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, nebst einer die Noten über Fleiss, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen, nicht aber die Lokation (welche jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung der Reifeprüfungsarbeiten gemacht werden soll) enthaltenden Liste dem Oberschulrat vorzulegen.

Einer besonderen Erlaubnis des Oberschulrats für Zulassung zur Prüfung bedürfen diejenigen Schüler, welche bis zum nächstfolgenden 1. Oktober das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie z. B. wegen Krankheit, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädizierung eines Schülers, nach Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz durch den Oberschulrat gewährt werden.

§. 18.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrat den betreffenden Direktionen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Sie werden bei allen Realschulen, die zu gleicher Zeit ihr Schuljahr schliessen, an denselben Tagen und nach der gleichen vom Oberschulrat zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische;
3. eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Englische;
4. vier mathematische Aufgaben, und zwar:
 - a. eine aus dem Gebiete der Zinseszins- oder Rentenrechnung,
 - b. eine aus dem Gebiete der Gleichungen,
 - c. eine aus dem Gebiete der Planimetrie,
 - d. eine aus dem Gebiete der Stereometrie oder ebenen Trigonometrie.

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten erforderliche, beziehungsweise zugestandene Zeit bestimmt bei Zustellung der Aufgaben an die Direktion der Oberschulrat. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

Ausser logarithmischen und trigonometrischen Tafeln, welche keinen Auszug aus der Trigonometrie enthalten, sind bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben keinerlei Hilfsmittel gestattet.

§. 19.

Die Anfertigung der Arbeiten §. 18 geschieht in einem Klassenzimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, dass weder ein Verkehr der Schüler beim Arbeiten, noch irgend welcher andere Unterschleif stattfindet. Von jedem etwaigen derartigen Vorkommnis ist sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Direktor zu erstatten.

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ebenso, wer anderen zu solcher Benützung beziehungsweise Täuschung behilflich ist, wird mit Ausschluss von der weiteren Prüfung, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Nur ganz ausnahmsweise kann in milderer Fällen das Verfahren eintreten, dass dem betreffenden Schüler neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden. In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches trifft zunächst der Direktor mit den bei der Prüfung thätigen Lehrern einstweilige Anordnung. Die Entscheidung selbst erfolgt in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Beratung der Prüfungskommission. Auf diese Vorschriften hat der Direktor beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit aufmerksam zu machen.

§. 20.

Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurteilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf die vorschriftsmässigen Anforderungen die Arbeiten mit den entsprechenden Censurziffern bezeichnen und die ihnen geeignet

scheinenden Bemerkungen anfügen, insbesondere auch darüber, ob die betreffende Arbeit den Schulleistungen des Examinanden gleich oder ungleich ist.

Die Censurziffern sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = schlecht. Von Zwischenstufen sind nur $1\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ zulässig.

Nach Beendigung der Durchsicht und Censur cirkulieren die Arbeiten unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind. Dem Kommissär des Oberschulrats werden die Arbeiten bei dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfalle die Einsendung an den Amtssitz des Kommissärs von demselben angeordnet wird.

§. 21.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Deutsche Geschichte, Französisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 4), Englisch (Übersetzung nach Lehrplan §. 5), Mathematik (Lehraufgabe von I. sup.), Physik (ebenso) und Chemie (ebenso).

Die Prüfung wird im einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Gegenstände gerichtet, welche, in Verbindung mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urteil über die Gesamtbildung des Schülers gewähren.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Über den Verlauf des mündlichen Prüfungsaktes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungskommissär zugleich mit seinem Berichte dem Oberschulrat vorlegt.

§. 22.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Kommission zur Schlussberatung. Es wird darin zunächst das Urteil über die mündlichen Leistungen der Geprüften in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 20) festgestellt.

Bei solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urteil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnote. Ebenso ist dieses Urteil als ergänzender Faktor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich bei denjenigen beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten als nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist und welchen bei der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen nur kürzere Zeit gewidmet wurde. (Vergl. §. 21 Absatz 3.)

Aus den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesamtnote für jeden als reif Erklärten bestimmt.

Dieser Gesamtnoten giebt es vier:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = ziemlich gut;
- 4 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit zu berechnen.

Selbst für den Fall, dass die Durchschnittsnote das Mass des Hinlänglichen erreichen sollte, soll doch gänzlicher Mangel an Kenntnissen (d. h. die Note 6) in einem Hauptfache (wie Deutsch, Französisch, Mathematik) oder die Note 6 in zwei andern wissenschaftlichen Fächern von der Reifeerklärung ausschliessen. Im übrigen ist es zulässig, nicht hinlängliche Leistungen in dem einen Fache durch mindestens gute Leistungen in einem andern als ergänzt zu erachten.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über das Ergebnis der Prüfung und die zu erteilenden Noten, beziehungsweise Zeugnisse. Doch steht dem Kommissär des Oberschulrats das Recht zu, den Beschluss zu suspendieren und die Entscheidung des Oberschulrats einzuholen. Bei allen Abstimmungen giebt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Schlussberatung der Prüfungskommission wird ein von allen Mitgliedern der Ersteren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende dem Oberschulrat vorlegt.

§. 23.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulrats das Nähere festsetzen wird, sind von den betreffenden Direktionen auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Kommissär des Oberschulrats) mitunterschrieben.

Da die Reifezeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Klassen, beziehungsweise Schüler, üblichen Jahreszeugnisse treten, ist darin eine aus den betreffenden Konferenzprotokollen beziehungsweise Schülerlisten der Anstalt zu schöpfende Note über Fleiss und Betragen, sowie über Leistungen des abgehenden Schülers auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Klasse aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

§. 24.

Den nicht für reif Erklärten ist gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

Eine solche zweite Prüfung kann auf Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz schon nach Umfluss eines weiteren fünfmonatlichen Klassenbesuchs durch den Oberschulrat angeordnet werden.

Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

§. 25.

Wer, ohne Schüler einer Realschule zu sein, die an die Reifeprüfung derselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens sowie seiner Staatsangehörigkeit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Oberschulrat zu richten.

Er wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Realschule zur Prüfung bei der nächsten an der betreffenden Anstalt stattfindenden regelmässigen Abgangsprüfung überwiesen.

Angehörige eines deutschen Bundesstaates, welche nicht ihren ständigen Aufenthalt in Baden haben, sowie Nichtreichsangehörige können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

§. 26.

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen, in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

Zur Prüfung soll regelmässig nur zugelassen werden, wer das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung folgenden 1. Oktober zurückgelegt wird.

§. 27.

Für die Prüfung sind die §§. 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 (mit Ausnahme des zweiten Absatzes dieses Paragraphen) und §. 23 Absatz 1 mit folgenden Bestimmungen massgebend:

1. Die Prüfung ist im allgemeinen ausgedehnter und eingehender, als bei den Schülern der Realschule vorzunehmen.
2. Bei denjenigen Realschulen, an welchen Reifeprüfungen nach §. 25 vorzunehmen sind, soll die mündliche Prüfung (§. 21) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§. 18—20) anschliessen.
3. Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler der Realschule zu führen.
4. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§. 25 und 26 nachgesucht werden.
5. Von jedem Teilnehmer an der Prüfung (§. 25) ist eine Gebühr von fünfzehn Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird.

Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege.

Der Oberschulrat kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermässigen oder ganz erlassen.

Das Gesuch um Ermässigung beziehungsweise Befreiung ist unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§. 26) einzubringen.